



**Hinweisblatt  
zur Sozialversicherungspflicht von Zusatzvergütungen im Rechtsreferendariat  
hier:**

**Vertragsmuster zur Abgrenzung von Vorbereitungsdienst und Nebentätigkeit**

Vorliegend werden Vorschläge für die Formulierung derjenigen Vertragspassagen unterbreitet, die für die Abgrenzung der Nebentätigkeit von der Ausbildung relevant sind.

Selbstverständlich sind auch andere Formulierungen genehmigungsfähig. Die Vorschläge sind lediglich als unverbindliche Arbeitshilfe gedacht.

Dem zu schließenden Vertrag über eine Nebentätigkeit kann zur Klarstellung folgende Präambel vorausgeschickt werden:

**Präambel**

NN (im Folgenden: Mitarbeiter) ist der Sozietät ... (im Folgenden: Sozietät) vom ... bis ... im Ausbildungsabschnitt „Rechtsanwaltsstation“ als Referendar zugewiesen. Für die Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsabschnitts „Rechtsanwaltsstation“ wird keine Vergütung gezahlt. Darüber hinaus wird der Mitarbeiter im Rahmen eines von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigungsverhältnisses (Nebentätigkeit) ab dem ... als juristischer Mitarbeiter der Sozietät beschäftigt. Die Nebentätigkeit erfolgt organisatorisch und inhaltlich getrennt von der Ausbildung.

**§ 1**

**Beschäftigungsverhältnis und Aufgabenbeschreibung**

- (1) Die Parteien vereinbaren für die Zeit vom ... bis ... ein von der Ausbildung unabhängiges Beschäftigungsverhältnis über eine Nebentätigkeit des Mitarbeiters als wissenschaftlicher Mitarbeiter.
- (2) Die Nebentätigkeit hat einen Umfang von 50 Stunden pro Monat.
- (3) Im Rahmen der Nebentätigkeit wird der Mitarbeiter Aufgaben wahrnehmen, die nicht Gegenstand der Ausbildung in der Sozietät sind. Zu solchen ausbildungsfremden Tätigkeiten gehören insbesondere folgende Aufgaben:
  - Mitarbeit bei Veröffentlichungsprojekten

- Unterstützung bei Vortragsprojekten
  - Vorarbeiten zu Angebotserstellungen
  - Allgemeine Recherchetätigkeiten
  - Administrative Tätigkeiten
- (4) Dieses Beschäftigungsverhältnis endet am ..., ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf.

## **§ 2 Kündigung der Nebenbeschäftigung**

Die Nebenbeschäftigung kann nach den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und unabhängig von der Referendarausbildung im Rahmen des Ausbildungsabschnitts „Rechtsanwaltsstation“ gekündigt werden.

## **§ 3 Einsatzzeiten und Einsatzort**

- (1) Die Nebentätigkeit darf nur außerhalb der Dienstzeit für die Ausbildung ausgeübt werden.
- (2) Die Einsatzzeiten und der Einsatzort werden von der Sozietät nach deren betriebsorganisatorischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Belange des Mitarbeiters festgelegt. Die Nebentätigkeit darf nicht über 50 Stunden im Monat hinausgehen. Dienstliche Verpflichtungen des Mitarbeiters im Rahmen seines Referendariats haben jederzeit Vorrang.

## **§ 4 Vergütung**

- (1) Der Mitarbeiter erhält für die Nebenbeschäftigung eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von ... €.
- (2) Die Sozietät wird die auf diese Vergütung anfallenden Steuern und Sozialabgaben (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) abführen.
- (3) Der Mitarbeiter wird der Sozietät seine Steueridentifikationsnummer und die erforderlichen Sozialversicherungsunterlagen vorlegen, damit die Sozietät ihren Abführungspflichten nachkommen kann.
- (4) Für die Ausbildung erhält der Mitarbeiter keine Vergütung.

**§ 5**  
**Erholungsurlaub**

- (1) Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Erholungsurlaub nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Zeitpunkt des Urlaubs ist rechtzeitig im Voraus mit der Sozietät unter Berücksichtigung von deren betrieblichen Belangen festzulegen.

**§ 6**  
**Arbeitsverhinderung**

- (1) Bei Arbeitsverhinderung ist der Mitarbeiter verpflichtet, unverzüglich die Sozietät über die Gründe und die voraussichtliche Dauer zu informieren.
- (2) Im Falle der Erkrankung ist der Sozietät ohne besondere Aufforderung spätestens am dritten Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung und bei Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der im letzten Attest genannten Krankheitsdauer jeweils eine Folgebescheinigung vorzulegen.
- (3) Im Falle unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wird die Vergütung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen weitergezahlt.

**§ 7**  
**Verhältnis zur Ausbildungsstelle**

- (1) Der Mitarbeiter wird der Sozietät eine notwendige Nebentätigkeitsgenehmigung für seinen Einsatz im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses vor Beginn der Nebentätigkeit vorlegen.
- (2) Die Sozietät darf die Höhe des gezahlten Entgelts den für die Ausbildung und Referendarsvergütung zuständigen Behörden mitteilen.

**§**  
**Weitere Abreden**

...